

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1865

Nr. 6/2

ausgegeben am 14. November 1865

Instruktion

vom 28. Oktober 1865

für die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Rheinschutzbauten betrauten Organe

Seine hochfürstliche Durchlaucht haben mit höchster Entschliessung vom 17. Oktober 1865 im Nachhang zu dem Wuhrgesetz vom 16. Oktober 1865 nachstehende Instruktion für die mit der Leitung und Beaufsichtigung der hierländigen Rheinschutzbauten betrauten Organe zu erlassen geruht:

§ 1

Der Uferbau am Rheinflusse mit Inbegriff der Binnendämme ist innerhalb der Landesgrenzen des Fürstentums eine Obliegenheit der bisherigen wuhrpflichtigen Gemeinden Balzers, Triesen, Vaduz, Schaan, Eschen, Gamprin und Ruggell.

§ 2

1) Jede dieser Gemeinden hat durch festgestellte Marken ihren Wuhrbezirk zugewiesen, innerhalb welchen sie die Schutzbauten nach den von der Landeswuhrkommission vorgeschlagenen Anordnungen der Regierung auszuführen hat.

2) Die Instandhaltung des Wuhres und der Dammstrecke von der Lettenbucht in der Ruggeller Gemeindefreiheit bis an die vorarlbergische Landesgrenze bleibt vertragsmässig die Sache des österreichischen Kaiserstaates.

3) Der Binnendamm von der Benderer Brücke bis zur Ausmündung der Binnengewässer in den Rhein wird auf landschaftliche Kosten in Stand erhalten.

§ 3

Zur Abwendung grösserer Gefahr, namentlich bei einem Rheineinbruch, können auch andere Gemeinden, deren Gebiet nicht bedroht oder nicht am Rheinfluss gelegen ist, zur Hilfeleistung angehalten werden.

§ 4

Die Wahrungspflicht der sieben Gemeinden erstreckt sich:

- a) Auf die Erhaltung der alten Wuhre, soweit es der Uferschutzbau erfordert;
- b) auf die Herstellung und Instandhaltung der neuen Leitwerke;
- c) auf die Unterhaltung der Binnendämme;
- d) auf die Anlegung von Quer- und Verlandungsbuhnen;
- e) auf die Anpflanzung von Auen auf dem zwischen den Korrektionswuhren und den Binnendämmen gelegenen Boden.

§ 5

1) Die Fürstliche Regierung übt die ihr zustehende Oberaufsicht über das Wasserbau- und Wuhrwesen im Fürstentum entweder selbst oder durch ihre Bestellten aus.

2) Dem Landestechniker liegt insbesondere ob, darüber zu wachen, dass die Schutzbauten nach der von der Landeswuhrkommision bestimmten Art ausgeführt werden, ihm steht ferner die Aussteckung der neuen Leitwerke zu, damit die zwischen der hiesigen Regierung und jener des Kantons St. Gallen vertragsmässig festgestellte Korrektionslinie genau eingehalten werde, er hat endlich auch den Wuhrkommissären auf Verlangen die nötigen mündlichen oder schriftlichen Anleitungen zur sachgemässen Ausführung der von der Behörde angeordneten Arbeiten zu geben.

3) Der Landestechniker hat zu diesem Behufe die Schutzbauten in den einzelnen Gemeinden von Zeit zu Zeit zu inspizieren und über den Befund jederzeit ungesäumt der Regierung zu relationieren.

§ 6

Zum Zweck einer genauen vertragsmässigen Beaufsichtigung der Uferbauten am Rhein wird alljährlich vereint mit Abgeordneten der

Regierung zu St. Gallen ein gemeinschaftlicher Wuhraugenschein vorgenommen, wobei der Zustand der Wuhre untersucht, ausgeführte Bauten geprüft und fortzusetzende oder neu zu erstellende Bauten wechselseitig verabredet und bestimmt werden sollen.

§ 7

Ausser diesen von beiden Landesbehörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Wuhraugenscheinen hat alljährlich regelmässig zweimal eine Begehung des hierländigen Rheinufers durch die Landeswuhrkommision unter der Führung eines Regierungsabgeordneten und unter Zuzug des Landestechnikers stattzufinden.

§ 8

1) Der eine Augenschein soll im Monat Oktober vorgenommen werden. Hiebei sind von der Landeskommission die Bauten für das kommende Baujahr zu beraten, insbesondere an gefährlichen Stellen die Mittel zur Abwendung der Gefahren zu besprechen und die nötigen Vorkehrungen in Antrag zu bringen.

2) Der andere Augenschein hat im Monat März zu geschehen, um die während des Winters erstellten Bauten zu kontrollieren und sich zu überzeugen, ob die Arbeiten gut und standhaft - so wie sie im letztverflossenen Herbst angeordnet wurden, ausgeführt worden seien oder nicht. Entdeckte Mängel oder Gebrechen sollen bei diesem Augenschein hervorgehoben, und die Regierung hiedurch in die Lage gesetzt werden, um die betreffenden Gemeinden noch vor Eintritt der Hochwässer zur Nachholung des Versäumten verhalten zu können.

§ 9

Über die bei diesen Begehungen aufgenommenen Befunde und über die von der Landeswuhrkommision gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen und diese der Regierung zur weiteren Verfügung zu übergeben.

§ 10

Den in den Monaten Oktober und März stattfindenden Augenscheinen sind auch die Ortsvorsteher und Werkmeister der beteiligten Rheingemeinden wuhrbezirkswise beizuziehen, um der Landeskommission nötigenfalls die gewünschten Aufschlüsse zu geben.

§ 11

Die Landeswuhrkommission hat im allgemeinen die Aufgabe, ein gleichmässiges, den Kräften der Gemeinde angemessenes Fortschreiten der Rheinkorrektion zu erzielen, die Art und die Ausdehnung der neu anzuordnenden Schutzbauten zu bestimmen und die Dauerhaftigkeit der bestehenden Schutzwerke zu prüfen.

§ 12

1) Von allen Verfügungen, welche die Regierung entweder aufgrund der Anträge der Landeswuhrkommission oder von Amts wegen oder im Beschwerdewege in Angelegenheiten der Rheinschutzbauten trifft, ist nicht allein der Gemeindevorsteher, sondern auch die Wuhrkommission der beteiligten Gemeinden schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2) Solchergestalt getroffene Bauvorkehrungen haben für die wuhrpflichtigen Gemeinden verbindende Kraft und sollen vorgeschriebenermassen vollzogen werden.

§ 13

Die nächste Aufsicht über den Unterhalt der Wuhren in den einzelnen Rheingemeinden, sowie die Pflicht der Einleitung und Ausführung der von der Regierung angeordneten neuen Bauten haben die betreffenden Wuhrkommissäre.

§ 14

Die Wuhrkommissäre sind der Regierung und ihren Gemeindevertretungen gegenüber dafür verantwortlich, dass der Unterhalt bestehender Uferleitwerke gehörig besorgt wird, dass neu angeordnete Bauten planmässig und kunstgerecht genau nach den Bestimmungen der Landeswuhrkommission und der Regierung ausgeführt, wie nicht minder die Arbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden.

§ 15

Den Wuhrkommissären Unterstehen die in den Gemeinden bestellten Wuhr- und Werkmeister. Diese haben den Aufträgen der ersteren pünktlich Folge zu leisten, in den Fällen jedoch, wo sie aus den Anordnungen des Wuhrkommissärs einen Schaden oder eine Gefahr für die Gemeinde zu befürchten verneinen, ungesäumt die Anzeige an den Ortsvorstand zu machen, welcher sofort die Entscheidung der Regierung einzuholen hat.

§ 16

Die Wuhrkommissäre haben das Rheinufer längs ihres Wuhrbezirks von Zeit zu Zeit selbst dann, wenn gerade keine Bauten notwendig oder auszuführen sind, sorgfältig zu begehen. Bei diesem Anlass ist auf den Bestand der Wuhre und Dämme, auf den Lauf des Flusses und namentlich auf jene Stellen ein fleissiges Augenmerk zu richten, wo derselbe in Folge allfälliger Veränderungen neue Angriffe vorbereitet, damit solchen noch vor Eintritt einer wirklichen Gefahr mit Erfolg begegnet werden kann.

§ 17

Derartige Uferbegehungen, verbunden mit sorgfältiger Nachschau nach den Wuhren und Dämmen, sollen auch auf die angrenzenden Wuhrbezirke der Nachbargemeinden ausgedehnt, und dürfen besonders zur Zeit der Hochwässer nicht unterlassen werden. Im letzteren Falle ist an den Binnendämmen der jeweilige Wasserstand durch Pflöcke ersichtlich zu machen, um hierüber der Landeswuhrkommision oder den Regierungsabgeordneten auf Befragen verlässliche Auskunft geben zu können.

§ 18

Wird bei solcher Nachsichtspflege die Wahrnehmung gemacht, dass hierländige benachbarte Gemeinden vorschriftswidrige Uferbauten vornehmen, oder dass am jenseitigen Rheinufer vertragswidrige Vorkehrungen getroffen werden, so ist hierüber unverweilt die Anzeige an die Regierung zu machen.

§ 19

1) Auch über die allfällige Unterlassung angeordneter oder notwendiger Reparaturen oder Neubauten seitens der wuhrpflichtigen Gemeinden haben die Wuhrkommissäre unter ihrer besonderen Verantwortung der Regierung frühzeitig Nachricht zu geben, damit das Erforderliche noch vor dem Eintritt der hohen Wasserstände sogleich verfügt werden kann.

2) In Fällen drohender Gefahr bei Hochwässern oder bei Rheineinbrüchen ist es die Pflicht der Wuhrkommissäre, die Regierung und die Nachbargemeinden mittels beflissener Boten unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20

Den Wuhrkommissären obliegt die Führung der Wuhrrechnung in der weiter unten (§ 46) vorgeschriebenen Weise.

§ 21

Die Ortsvorsteher der wuhrpflichtigen Gemeinden haben Kraft des ihnen durch das Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864 eingeräumten Wirkungskreises das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Wuhrkommissäre ihren Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

§ 22

Die Ortsvorsteher sind weiters verpflichtet, nach Kräften das Ihrige zur Förderung der Wuhrbauten beizutragen und sind dafür verantwortlich, dass die durch die Behörde getroffenen Anordnungen in der Gemeinde zur Ausführung gelangen. Zu diesem Behufe haben die Ortsvorsteher mit den Gemeindevertretungen für die rechtzeitige Lieferung und Beistellung der zum Bau erforderlichen Materialien, Gerüstung, Werkzeuge, Arbeiter und Fuhrwerke besorgt zu sein.

§ 23

1) Damit von den Wuhrkommissären die ihnen obliegende Aufsicht gehörig und leichter erfüllt werde, hat jede Gemeinde denselben die bisherige nötige Anzahl Wuhraufseher (Wuhrmeister) zuzuweisen.

2) Die Wuhrmeister werden vom betreffenden Gemeinderat aus der Mitte der Gemeindebürger gewählt und sollen Männer sein, welche Kenntnisse und Erfahrung im Wuhrwesen haben und vermöge ihrer Stellung im bürgerlichen Leben die Achtung ihrer Mitbürger geniessen.

§ 24

1) Aus den bestellten Wuhrmeistern hat dann in jeder Rheingemeinde der Gemeinderat einen als Werkmeister zu bestimmen, welcher die Befähigung haben muss, und die Obliegenheiten übernimmt, die Schutzbauten nach der Angabe des Wuhrkommissärs mit dem zugewiesenen Arbeiterpersonale auszuführen und die Arbeiten zu leiten.

2) Die Dienstdauer der Werkmeister währt 6 Jahre, jene der Wuhrmeister 3 Jahre.

3) Die Wuhrkommissäre können auch in ihren Gemeinden als Werkmeister verwendet werden, jedoch müssen sie hiezu ordnungsgemäss vom ständigen Gemeinderat gewählt werden.

§ 25

Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Werk- oder Wuhrmeister anzunehmen, und ebensowenig kann auch der Wuhrkommissär sich des Werkmeisteramtes entschlagen, wenn er hiezu gewählt wurde.

§ 26

1) Die Wuhrkommissäre beziehen für ihre Dienstleistungen in den Gemeinden Taggelder, desgleichen auch die Wuhrmeister, deren Höhe die Gemeindevertretungen bestimmen.

2) Den Werkmeistern hingegen gebührt in Anbetracht ihrer längeren Dienstzeit und in Rücksicht der Wichtigkeit ihres Amtes eine ihren Leistungen angemessene Bezahlung, welche zwischen ihnen und den Gemeindevertretungen vertragsgemäss herzustellen sind. Wird zwischen dem ständigen Gemeinderat und dem gewählten Werkmeister keine Verständigung rücksichtlich der Entlohnung erzielt, so steht die Entscheidung hierüber der Regierung zu.

§ 27

1) Die Wuhrmeister sind dem Werkmeister untergeordnet, und jenen wieder das weitere Arbeitspersonale der Gemeinde, welches gehalten ist, den Weisungen der Werk- und Wuhrmeister pünktlich Folge zu leisten.

2) In Fällen, wo der Staat sich aus besonderen Ursachen direkt an der Ausführung von Schutzbauten zu beteiligen findet, werden von der Regierung zu diesem Zwecke besondere Bauleiter bestellt werden.

§ 28

Die Wuhr- und Werkmeister haben in ihren Bezirken nach den Andeutungen der Wuhrkommissäre die Wuhr- und Dammarbeiten aller Art persönlich an Ort und Stelle zu leiten, für die rechtzeitige Herbeischaffung von Materialien zu sorgen und auf eine zweckmässige Verwendung der Zug- und Arbeitskräfte zu dringen.

§ 29

Den Wuhr- und Werkmeistern steht das Recht zu, einzeln oder mit-sammen im eigenen oder in benachbarten Wuhrbezirken während des Jahres Besichtigungen der Wuhr- und Dammbauten vorzunehmen.

§ 30

Die Wuhr- und Werkmeister haben die besondere Pflicht bei Hochwasser die Schutzbauten ihres Wuhrbezirks bei Tag und Nacht zu inspizieren, nötigenfalls auch Wachen aufzustellen und bei eintretender Gefahr einverständlich mit dem Wuhrkommissär das zur Abhilfe zweckdienlichste zu veranlasse.

§ 31

Die Wuhr- und Werkmeister sollen von allen auf das Wuhrwesen Bezug habenden wichtigeren Vorfällen jederzeit den Wuhrkommissär, nach Umständen auch den Ortsvorsteher in Kenntnis setzen.

§ 32

1) Für die Ausführung der Uferschutzbauten soll jene Zeit gewählt werden, in welcher die Gemeindebürger am wenigsten mit Feldarbeiten beschäftigt sind, und der Wasserstand des Rheines am leichtesten Bauausführungen zulässt.

2) Zu diesem Behufe hat sich der Wuhrkommissär mit dem Gemeinderat über den Zeitpunkt des Beginns der Wuhrarbeiten zu verständigen.

§ 33

1) Ist die für die Ausführung der Bauten von der Gemeindevertretung oder in besonderen Fällen von der Regierung festgesetzte Zeit eingetroffen, so hat der Wuhrkommissär beim Ortsvorstand um die Anweisung der zur Arbeitsausführung erforderlichen Mittel nachzusuchen.

2) Sollte der Ortsvorsteher sich hierin säumig zeigen, so ist das Begehren nach Verlauf von 8 Tagen unter Ansetzung eines Termins von höchstens 4 Tagen zur Entsprechung zu erneuern. Bleibt auch dieses Ersuchen erfolglos, so hat der Wuhrkommissär unverzüglich die Anzeige an die Regierung zu machen und die diesfälligen Weisungen abzuwarten.

§ 34

Sobald die im § 33 erwähnte Anweisung erfolgt ist, sind die Wuhrbauten ungesäumt in Angriff zu nehmen und ohne Unterbrechung fortzusetzen. Eine Unterbrechung der begonnenen Arbeiten erscheint nur aus Witterungsrücksichten oder über Beschluss des Gemeinderates zulässig.

§ 35

Der Wuhrkommissär hat dem Werkmeister von der erfolgten Eröffnung des Ortsvorstehers über die zur Ausführung der angeordneten Wuhrbauten bewilligten Zug- und Arbeitskräfte in Kenntnis zu setzen, und diesem kommt zu, täglich die benötigende Anzahl von Arbeitern und Fuhrwerken für den folgenden Tag zu bestimmen und den wuhrlastpflichtigen Bürgern durch den Gemeindeweibel rechtzeitig bieten zu lassen.

§ 36

Der Werkführer ist verpflichtet gemeinschaftlich mit den Wuhrmeistern jedem Arbeiter nach seinen Leistungen den Taglohn zu stipulieren; er hat den Fuhrlohn für die Mähne zu bestimmen, ihm liegt die Führung des Tagebuchs über die verrichteten Hand- und Zugarbeiten mit genauer Angabe, was für Arbeit und wo dieselbe geschehen ist, ob, er hat endlich am Schluss jeder Woche das Tagebuch dem Wuhrkommissär zu dem Ende zu übergeben, damit die ins Verdienen gebrachten Entlohnungen der Gemeindebürger ins Hauptbuch eingetragen werden.

§ 37

Die Arbeitszeit beginnt in den Wintermonaten für den Vormittag um 8 Uhr und für den Nachmittag um 1 Uhr, in den Sommermonaten um 7 Uhr früh und um 1 Uhr Nachmittags.

§ 38

1) Jeder zu Wuhrarbeiten Berufene hat der erhaltenen Aufforderung pünktlich Folge zu leisten. Wer nach Erhalt des Aufgebots beim Werkmeister die mündliche Anzeige unterlässt, dass er am bestimmten Tag bei den Wuhrarbeiten nicht erscheinen könne und dem ungeachtet wegbleibt, hat per Tag eine Geldstrafe von 50 Neukreuzer und für die Mähne 1 Gulden zu bezahlen.

2) Als Entschuldigung des ungerechtfertigten Wegbleibens haben bloss Krankheitsfälle bei Menschen und Tieren zu gelten.

§ 39

Sollten sich die mit der Leitung der Wuhrarbeiten betrauten Gemeindeorgane ein Saumsal in ihren Dienstpflichten zuschulden kommen lassen, so ist die Regierung berechtigt, auf Kosten der Schuldtragenden eigene Bauleiter zu bestellen.

§ 40

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Wuhrungen auf der Korrekionslinie zu erstellen sind, gehört in den Wirkungskreis der Landeswuhrkommission. Ihr vorzüglichstes Augenmerk soll hiebei darauf

gerichtet sein, dass die Bauten eben so solid und standhaltig als mit möglichster Materialersparung ausgeführt werden.

§ 41

Die Wuhrkommissäre, desgleichen die Werk- und Wuhrmeister sind dafür verantwortlich, dass die Anlage und Instandhaltung der Leitwerke ganz nach den Beschlüssen der Landeswuhrkommision und nach den Anordnungen der Regierung und nicht in anderer Weise geschehe.

§ 42

Die für die Wuhre nötigen Bausteine sollen von jeder Rheingemeinde schon während der Sommer- und Herbstmonate nach Massgabe der in Aussicht stehenden Bauten in Bereitschaft gesetzt werden. Das Quantum bestimmt die Landeswuhrkommision gelegentlich ihres Zusammentritts zur Prüfung der eingesendeten Wuhrechnungen.

§ 43

1) Unter der Obsorge der Wuhrbediensteten stehen auch die Binnen-dämme. Diese müssen, wo sie neu zu errichten sind, wo tunlich aus Rheinschotter gebaut werden, eine zweifüssige äussere Böschung, sowie eine 10 Fuss breite Krone erhalten und wenigstens 1 1/2 Fuss über den höchsten Wasserstand reichen.

2) Beim Aufwerfen neuer oder beim Verstärken alter Dämme, wo das Material nicht aus dem Rheinbett genommen werden kann, ist darauf zu achten, dass die Erde nicht allzu nahe am Dammfuss ausgegraben werde, ferner die Materialgruben keine fortlaufenden Kanäle längs dem Damme bilden. Ebenso ist darauf zu sehen, dass zu den Dämmen keine Steine, Faschinen oder anderes Gehölze verwendet werden.

3) Um den Dämmen eine möglichst grosse Festigkeit zu verschaffen, sind dieselben an ihrer äusseren Böschung mit Rasen oder mit leichtem Steinpflaster zu bekleiden.

§ 44

1) Zum Zweck der Gewinnung des für die Wuhrbauten erforderlichen Holzes, und behufs einer vermehrten Versicherung der Dämme sollen die jährlich sich ergebenden Verlandungen hinter dem Korrekti-

onswahr sogleich mit Erlen, Weiden und Pappelsetzlingen bepflanzt, desgleichen die bereits bestehenden Anpflanzungen instand erhalten werden.

2) Beim Hauen des Faschinenholzes ist dafür zu sorgen, dass die in den Auen hie und da vorhandenen Pappelstämmchen nicht mit abgeschnitten werden. Solche Stämmchen sind vielmehr, nachdem sie den erforderlichen Wuchs erreicht haben, auszugraben und längs den Bindendämmen in angemessenen Zwischenräumen einzupflanzen.

§ 45

Zum Zweck eines befriedigenden Uferbaus ist auch stets auf gute Instandhaltung der Zufahrtswege zu den Wuhrn Bedacht zu nehmen, nicht minder auch auf den erforderlichen Vorrat von Werkzeugschirren und anderen Arbeitserfordernissen.

§ 46

In jeder Rheingemeinde ist vom Wuhrkommissär abgesondert von den übrigen Rechnungen des Gemeindehaushalts über alle auf die Uferschutzbauten verwendeten Barauslagen und Arbeiten eine eigene Rechnung in nachstehender Art zu führen:

- a) Am Schluss einer jeden Woche sind aus dem Tagebuch, das der Werkmeister führt, die Arbeitsleistungen der einzelnen Wuhrpflichtigen in das Hauptbuch zu übertragen, in welchem für jeden Lastentragenden eine eigene Blattseite zu eröffnen ist. Desgleichen hat der Wuhrkommissär
- b) über alle Barempfänge und Barauslagen ein Handjournal zu führen.
- c) Mit Ende Juni ist das Hauptbuch und das Handjournal abzuschließen und hieraus die Wuhrrechnung anzufertigen, welche in folgende Rubriken zusammenzufassen ist:
 1. Entlohnung des Wuhraufsichtspersonals,
 2. die Handarbeitslöhne, wobei die Gemeinwerkstage von den bar bezahlten Tagelöhnen, welche nicht im Gemeinwerk abverdient wurden, ausgeschieden sein sollen,
 3. die Fuhrlöhne,
 4. die Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge,
 5. die Steinbrecherlöhnungen und Kosten für Holz, Faschinen, Pfähle, Bretter, u. u.

6. alle auf das Wuhrwesen Bezug habenden Geldempfänge, bestehend in landschaftlichen Unterstützungsgeldern, Strafgeldern, Geldbeiträgen von Wuhrpflichtigen.

§ 47

Alle Geldzuflüsse für Uferschutzbauten müssen vom Wuhrkommis-sär abgesondert verwahrt und dürfen mit anderen Gemeindegeldern nicht vermengt werden. Es ist streng darüber zu wachen, dass dieselben vor allem zur Deckung der laufenden Barauslagen für Wuhrbauten, in keinem Fall zur Tilgung anderer Gemeindegeldschulden verwendet werden.

§ 48

1) Die abgeschlossene Wuhrechnung muss innerhalb der ersten Hälfte des Monats Juli durch den Wuhrkommis-sär dem Ortsvorstand mitgeteilt werden, welcher dieselbe nach geschehener Einsicht durch den Gemeinderat bis Ende Juli an die Regierung einzusenden hat.

2) Die Regierung lässt aus den einzelnen Wuhrechnungen der Gemeinden einen Hauptrechnungsausweis anfertigen und veranlasst sofort die Prüfung desselben durch die Landeswuhrkommision, um aufgrund der richtig befundenen oder richtig gestellten Baukosten die Verteilung der bewilligten landschaftlichen Unterstützungsgelder vornehmen zu können.

§ 49

Sobald die revidierten Wuhrechnungen an die betreffenden Gemeinden zurückgelangen, haben die Gemeindevertretungen die Leistungen eines jeden einzelnen Wuhrpflichtigen mit der gemachten Umlage zu vergleichen und das Rechnungsergebnis in den Gemeinden bekannt zu geben.

§ 50

Alle sich ergebenden Rückstände an Arbeiten oder Geldleistungen sollen noch in demselben Jahr nachgetragen, ja nötigenfalls zwangsweise eingetrieben werden. Eine Ausgleichung von Arbeitsrückständen auf dem Wuhr mit anderen Gemeindeleistungen ist unstatthaft.

§ 51

1) Wenn wuhrpflichtige Gemeinden, ihre Ortsvorsteher und Gemeindevertretungen, die Wuhrkommissäre, Werk- und Wuhrmeister in Ausübung der ihnen inbezug auf das Wuhr- und Dammwesen obliegenden Verpflichtungen und Verrichtungen sich Übertretungen, Unterlassungen oder Versäumnisse zuschulden kommen lassen, so hat je nach Umständen die Regierung die Betreffenden zu mahnen, und würde dieses nicht verfangen, die Pflicht auf sich, durch Geldstrafen von 2 bis 50 Gulden, oder Einlegung von Exekutions-Mannschaft einzuwirken, oder durch Vergantung der rückständigen Arbeiten, Lieferung des Materials, Leistung der Fuhren auf Kosten der Pflichten bewerkstelligen zu lassen.

2) Die Kosten sind in solchen Fällen aus der Landeskasse bis zur Wiedereinbringung vorzuschüssen.

3) Die Geldstrafen haben in die Wuhrkasse der beteiligten Gemeinden zu fließen.

§ 52

Wenn eine Gemeinde am Rheinfluss nach Willkür was immer für Schutzbauten (Reparierungen und Notbauten ausgenommen) ausführt, welche über Antrag der Landeswuhrkommission von der Regierung nicht gutgeheissen wurden, oder deren Herstellung in einer anderen Weise angeordnet worden ist, so verliert dieselbe den Anspruch auf eine Beteiligung aus den bewilligten landschaftlichen Unterstützungsgeldern und sind noch überdies diejenigen, welche diese Bauten veranlasst und geleitet haben, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Vaduz, am 17. Oktober 1865

gez. Karl von Hausen
Landesverweser